



MÜRITZ
Wasser-/Abwasser-
zweckverband

Ernst-Alban-Straße 2 17192 Waren (Müritz)
Telefon (03991) 185-0. Telefax (03991) 185-112

Satzung über die
Abwasserbeseitigung

Stand: November 2003

Satzung des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 39 bis 42 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. 1992 M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Haushaltsrechtsgesetz vom 18.12.2000 (GVOBl. 2000 M-V, S. 551) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes vom 26. November 2003 folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt die Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser im Sinne § 39 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) nach Maßgabe dieser Satzung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Abwasser in öffentlichen zentralen Abwasseranlagen (zentrale Abwasserbeseitigung) sowie das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung).
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels öffentlich zentraler Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren und Mischverfahren oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm.
- (3) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören:
 - a) das öffentliche Entwässerungsnetz z. B. Abwasserkanäle, Schächte und Abwasserdruckrohrleitungen und Pumpwerke,
 - b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen.

- (2) Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören nicht:
- a) Grundstücksanschlüsse und
 - b) die Entwässerungsanlagen, die nicht vom Zweckverband hergestellt und unterhalten werden, z. B. Bürgermeisterkanäle, Straßentwässerungskanäle, Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (3) Der Grundstücksanschluss beginnt an dem jeweiligen Anschlussstutzen bzw. Abzweiger an dem erschließenden Abwasserkanal und endet unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze mit dem Kontroll- bzw. Revisionsschacht, soweit dieser vorhanden ist, ansonsten an der Grundstücksgrenze.
- Besteht die öffentliche zentrale Abwasseranlage aus einer Druckentwässerungsanlage, so beginnt der Grundstücksanschluss an dem jeweiligen Abzweiger der Hauptdruckrohrleitung und endet an der Grundstücksgrenze.
- Bei Hinterliegergrundstücken und/oder gemeinsamen Grundstücksanschlüssen ist die maßgebliche Grundstücksgrenze grundsätzlich die erste Grundstücksgrenze ausgehend vom Abwasserkanal bzw. von der Abwasserdruckrohrleitung im öffentlichen Straßenraum.
- (4) Zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Beseitigung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, dingliche Nutzer von Grundstücken und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Recht, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn das Grundstück erschlossen ist und die für das Grundstück bestimmten betriebsfertigen öffentlichen zentralen Abwasseranlagen vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der Verband bzw. Betreiber auf Antrag den Anschluss zulassen, wobei die Öffentlichkeitsgrenze gesondert festgelegt wird.

- (2) Wenn ein Anschluss vorhanden ist, hat der Grundstückseigentümer das Recht, diesen zu benutzen.
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzerrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der ein betriebsfertiges und aufnahmefähiges öffentliches Entwässerungsnetz vorhanden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband den Antrag auf Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage oder an die dezentrale Abwasserbeseitigung versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und –kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Anschluss kann ganz oder teilweise widerruflich und befristet versagt werden, wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten sind Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zuzuführen. Das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) darf nur in Schmutzwasserleitungen eingeleitet werden. Bereits vorhandene Einleitungen von Dränwasser in Schmutzwasserleitungen werden nicht mehr gestattet, wenn sie erneuert oder um mehr als 30 % der dränierten Fläche erweitert werden. In den nach dem Mischverfahren entwässerten Gebieten dürfen sämtliche Abwasserarten und Dränwasser der Mischwasserleitung zugeführt werden. In Gebieten, die nur durch Regenwasserleitungen entwässert werden, dürfen nur Niederschlags- und Dränwasser eingeleitet werden.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Abwasseranlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasserbeseitigung.
- (4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben), kann der Verband bzw. der Betreiber den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband bzw. Betreiber. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen oder an einer Straße, die später im Trennverfahren entwässert werden soll, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes bzw. Betreibers alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzusehen.
- (6) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dem Verband spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind von dem Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 6 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat das Anbringen, das Verlegen und den Betrieb von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Abwasserentsorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

- (4) Wenn der Zweckverband in Ausnahmefällen zur Durchführung der Entsorgung mit Kanälen, Sonderbauwerken, Pumpwerken usw. Privatgrundstücke nutzt, so kann der Zweckverband verlangen, dass seine Rechte an den Grundstücken durch die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert und alle dafür erforderlichen Erklärungen abgegeben werden. Es gibt eine einmalige Entschädigung als Abfindung für die Eintragung ins Grundbuch und für die Nutzung der Fläche, die dafür freigehalten werden muss.

§ 7 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungseinschränkung nach § 3 und 4 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Soweit die Voraussetzung nach Abs. 1 nicht vorliegt, ist der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine dezentrale Abwasseranlage befindet, verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die dezentrale Abwasseranlage einzuleiten und es dem Verband bzw. dem Betreiber zu überlassen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
1. soweit der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 2. wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband bzw. Betreiber gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.
- (3) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann einer Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück zugestimmt werden, soweit dies schadlos möglich ist. Der Antrag ist an die zuständige Behörde zu stellen.

§ 9 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband bzw. der Betreiber der Abwasserbeseitigungsanlagen erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).

Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband bzw. Betreiber entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.

Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband bzw. Betreiber kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband bzw. der Betreiber sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 10 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband bzw. Betreiber mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung / Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

Der Entwässerungsantrag ist einen Monat vor dem geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Übersichtsplan mit anzuschließendem Grundstück und Nachbarbebauung (amtlicher Lageplan im Sinne von Kataster- oder Flurkarte)

- b) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen
- c) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet wird, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- d) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallsstelle des Abwassers im Betrieb
- e) Mit Nordpfeil versehener Lageplan des anschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, sofern das Grundstück bereits angeschlossen ist
 - Gewässer - soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand
- f) Entwässerungsprojekt mit Fall- und Entlüftungsrohren der Gebäude, Grundleitungen und Revisionschächte mit Höhenangaben im Verhältnis zur Straße.
- g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.
- h) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert.

Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	Schwarz
für neue Anlagen	Rot
für abzubrechende Anlagen	Gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung hat zu enthalten:

- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
- c) mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante, bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
- d) Übersichtsplan mit anzuschließendem Grundstück und Nachbarbebauung (amtlicher Lageplan im Sinne von Kataster- oder Flurkarte).

Der Entwässerungsantrag ist spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

(4) Der Antrag für den Anschluss gemäß § 5 (4) einer dezentralen Anlage an eine öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:

- wie § 10 (3) a), c), d) und e).

II. Besondere Bestimmungen für zentrale öffentliche Abwasseranlagen

§ 11 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück hat einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zu haben. Die Lage und lichte Weite der Schmutzwasserleitung und der Regenwasserleitung und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücke an einem gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen.

Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

- (3) Der Verband lässt den Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zu dem unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück zu errichtenden und vom Grundstückseigentümer zu duldenen Revisionschacht herstellen.
- (4) Der Verband bzw. der Betreiber hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung der Anschlussleitung zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.
- (6) Werden Grundstücksanschlüsse nicht mehr benötigt oder wird deren vorübergehende Stilllegung erforderlich, so sind die Stilllegungskosten bzw. die Kosten für die Trennung und gegebenenfalls den Rückbau des Grundstücksanschlusses durch den Grundstückseigentümer zu übernehmen.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ - DIN 1986 - herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstau-Doppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Entwässerungsleitung bis zum Grundstücksanschluss sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der dem Verband bzw. Betreiber die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband bzw. Betreiber in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband bzw. der Betreiber fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem Verband bzw. Betreiber anzupassen, wenn diese nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entsprechen oder wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen (z.B. Einbau von Hebeanlagen, Umstellung von Misch- auf Trennsystem und entsprechende Trennung der Grundstücksentwässerungsanlagen, lage- und höhenmäßige Anpassung).

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten des Verbandes bzw. Betreibers ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauventile sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Oberkante des höheren der beiden dem Grundstück nächstgelegenen Kanalisationsschächte. Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 15 Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen;
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä.
(Diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden).
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle, Blut, Molke, tierische Fette und Schlachtereiabfälle;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoff-/Wasserstoffsäure sowie deren Salz, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 15 (7) dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (insbesondere § 46 Abs. 3) entspricht.

(6) Der Verband bzw. Betreiber kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(7) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) dürfen - abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts - nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35°C
- b) pH-Wert wenigstens 6,5, höchstens 10
- c) Absetzbare Stoffe nicht begrenzt

Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 100 mg/l
- b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 Teil 17) 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
- b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) 100 mg/l
- c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
Gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. Halogenierte organische Verbindungen

- a) *adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
- b) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

5. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch Abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
*Arsen	(As)	0,5 mg/l
*Barium	(Ba)	5 mg/l
*Blei	(Pb)	1 mg/l
*Cadmium ¹	(Cd)	0,5 mg/l
*Chrom	(Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt	(Co)	2 mg/l
*Kupfer	(Cu)	1 mg/l
*Nickel	(Ni)	1 mg/l
*Selen	(Se)	2 mg/l
*Silber	(Ag)	1 mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
*Zinn	(Sn)	5 mg/l
*Zink	(Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1c)
	(Fe)	

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
c) *Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
d) *Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat ² (SO ₄)	600 mg/l
f) *Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid (F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen ³ (P)	50 mg/l

¹ Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

² In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

³ In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.

8. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie

Phenole (als $C_6H_5 OH$)⁴ 100,0 mg/l

b) Farbstoffe

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9. Spontane Sauerstoffzehrung

Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung: 1986

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Die zu Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechen den DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V, Berlin, auszuführen.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- (9) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- 10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.

⁴ Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muß er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 9 (1) wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den Allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Der Verband bzw. Betreiber kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt

- 11) Der Verband bzw. Betreiber kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- 12) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 - 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband bzw. Betreiber berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen und Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 16 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der Allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 15 (7) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Dem Verband sind auf Verlangen die Nachweise auszuhändigen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der Verband bzw. Betreiber kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband bzw. Betreiber schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 15 (7) für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Verband auf Verlangen vorzulegen ist.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 17 Bau, Betrieb, Überwachung

- (1) Dezentrale Abwasseranlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den Allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986 und DIN 4261 zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die dezentralen Abwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 18 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 15(4) aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 15 (4) Satz 3 bleibt unberührt.

§ 19 Entleerung

- (1) Die Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband bzw. Betreiber regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Verbandes ungehinderter Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser und/oder Fäkal-schlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens 1 Woche vorher - beim Verband bzw. Betreiber die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Grundstückskleinkläranlagen werden einmal jährlich entschlamm oder auf Antrag häufiger, wenn dies erforderlich sein sollte. Bei Nachweis einer regelmäßigen Wartung der Grundstückskläranlage durch einen Fachkundigen kann die Schlamm Entsorgung für maximal 4 Jahre ausgesetzt werden, wenn jährlich nachgewiesen wird, dass kein Bedarf zur Entsorgung besteht.

- (3) Der Verband bzw. Betreiber gibt die Entleerungstermine zur Entschlammung bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 20 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen und Grundstücksanschlüsse dürfen nur von Beauftragten des Verbandes bzw. Betreibers betreten werden.

Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen und an Grundstücksanschlüssen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 21 Anzeigepflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband bzw. dem Betreiber unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - a) erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - b) gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen,
 - c) Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss auftreten,
 - d) die Voraussetzungen des Anschlusszwanges gem. § 5 für ein Grundstück entfallen,
 - e) das Eigentum an einem Grundstück wechselt,
 - f) Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, wie z.B. bei Produktionsumstellungen.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit (Schadens-, Stör- und Katastrophenfälle) ist die Mitteilung vorab fernmündlich vorzunehmen.
- (3) Zur Mitteilung nach Abs. 1 lit. e) ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 22 Altanlagen

Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind - sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind - binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 23 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 24 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband bzw. Betreiber von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Wer entgegen § 20 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband bzw. Betreiber durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Minderung der Abwasserabgabe (§9 (5)AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von:

Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Hochwasser; Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
Behinderung des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom Verband bzw. Betreiber verursacht worden sind. Im gleichen Umfange hat er den Verband bzw. Betreiber von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (7) Wenn bei Grundstücksanlagen oder abflusslose Gruben trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 25 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann ein Zwangsgeld bis zu 5.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 (1) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
- b) § 5 (3) sein Grundstück nicht nach dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
- c) § 5 (1) das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- d) dem nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
- e) § 10 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt.
- f) § 12 (3) die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben ohne Abnahme verfüllt,
- g) § 12 (4) die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
- h) § 12 (5) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht entsprechend den Erfordernissen der geänderten öffentlichen Abwasseranlage anpasst,
- i) § 13 Beauftragten des Verbandes bzw. Betreibers nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
- j) §§ 15, 18 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht, wenn dieser Verstoß in den letzten 3 zurückliegenden Jahren mehr als viermal festgestellt wurde,
- k) § 16 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält,
- l) § 19 (2) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
- m) § 19 (3) die Entleerung behindert,
- n) § 20 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
- o) § 21 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000, - € geahndet werden.

§ 27 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Unterhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 28 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 10 dieser Satzung - spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten - einzureichen.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 14.09.1993 in der Fassung vom 14.08.1995 außer Kraft.

Waren, den 26. 11. 2003

Flechner
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Waren, den 26. 11. 2003

Flechner
Verbandsvorsteher

